

DIE LINKE. Ratsfraktion Herten · Kurt-Schumacher-Str.2 · 45699 Herten

An
den Bürgermeister der Stadt Herten
Dr. Uli Paetzel
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Thomas Prinz
Fraktionsvorsitzender

Martina Ruhardt
Stellv. Fraktionsvorsitzende

DIE LINKE.
Fraktion im Rat der Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
☎ 0177 3563844
✉ ratsfraktion@dielinke-herten.de
🌐 www.dielinke-herten.de

Datum 30.10.2009

Antrag nach §14 der Geschäftsordnung

Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat möge folgenden Beschluss fassen:

§ 9 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert

§ 9 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen statt. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen durch die öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Fragestunde.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann zu einem Thema nur je eine Frage stellen. Fragen können an den Bürgermeister oder eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich der Stadt Herten zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen können unmittelbar mündlich oder müssen ansonsten grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Schriftlich gestellte Fragen sind dem Bürgermeister spätestens am 8. Werktag vor der Fragestunde mitzuteilen und in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der oder die Fragenstellende anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister leitet die Frage unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Es sind Fragen zurückzuweisen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen

würde; es können solche Fragen zurückgewiesen werden, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(6) In der Sitzung ruft der oder die Vorsitzende die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Abs. 4 auf.

(7) Die Antworten werden von der Person gegeben, an die die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht der oder die Fraktionsvorsitzende oder ein beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem oder der fachlich zuständigen Dezernentin / Dezernent übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten ist unzulässig.

(8) Fragestunden betragen bis zu 60 Minuten. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragensteller schriftlich oder in der folgenden Ratssitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

(9) Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte gem. § 5 Abs. 2 GeschO abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.“

Begründung:

Mit der generellen Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner soll die Bürgerbeteiligung in Herten verbessert und ausgeweitet werden. Ziel hierfür ist eine möglichst breite Partizipation der in Herten lebenden Menschen an der politischen Meinungsbildung. In anderen Städten NRWs werden Fragestunden generell von den Einwohnerinnen und Einwohner auch für Fragen an die Fraktionen lebhaft genutzt.

Die generelle Fragestunde stellt zudem eine weitere Möglichkeit der Teilhabe an der politischen Meinungsbildung dar. Sie macht Politik erfahrbar und transparenter.

Mit freundlichem Glückauf

Thomas Prinz
Fraktionsvorsitzender

Martina Ruhardt
stellv. Fraktionsvorsitzende